

Leitfaden

„Neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten durch Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“

A. Anwendungsbereich

Von den Änderungen betroffen sind ausschließlich die Vertreiber, die unter die Vorgaben des § 17 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG oder des neuen § 17 a Abs. 1 ElektroG fallen. Das sind die Vertreiber, die bisher auch schon der Altgeräterücknahmepflicht unterlagen.

Hier gilt weiterhin, dass eine Rücknahmepflicht in folgenden Situationen besteht:

- Händler bietet mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte an stellt diese auf dem Markt bereit
- Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern/bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln mindestens 400 Quadratmeter Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte
- Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern/bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln mindestens 800 Quadratmeter Lager- und Versandfläche

Außerdem sind – unabhängig von der Verkaufsfläche – neu die Anbieter von elektronischen Einweg-Zigaretten betroffen.

WiW-Tipp:

Prüfen Sie dringend Ihre Flächen und dokumentieren Sie gegebenenfalls, dass Sie die genannten Größen nicht überschreiten.

B. Neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten im stationären Einzelhandel

I. Verwendung des neuen Symbols „Elektrogeräterücknahme“

Für den stationären Einzelhandel wird neu geregelt, dass bei der bestehenden Rücknahmepflicht für Altgeräte im Eingangsbereich Ihres Einzelhandelsgeschäfts das Symbol nach Anlage 3a farbig sowie gut sicht- und lesbar mindestens im Format DIN A4 im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms zu platzieren ist.

Das benannte Symbol ist wie folgt gestaltet (**die konkreten Vorgaben zur Gestaltung entnehmen Sie bitte Punkt D. dieses Leitfadens**):



Hinzu kommen Informationen, wie die Rücknahme im konkreten Fall des Unternehmens erfolgt. In der Gesetzesbegründung werden Vorgaben zur Darstellung des zu verwendenden Symbols sowie Informationspflichten bezüglich des Rücknahmeprozesses erläutert. Dazu heißt es dort:

„Absatz 2 nimmt entsprechende Konkretisierungen für den stationären Einzelhandel auf, indem das Symbol nach Anlage 3a farbig und mindestens in DIN A4 Größe zu verwenden ist, um die Wahrnehmbarkeit der Informationen zu gewährleisten. Zudem sind im Eingangsbereich Informationen zu ergänzen, wie die Rücknahme im jeweiligen Einzelhandelsgeschäft (beispielsweise „Verkaufspersonal“, „Informationstheke“ oder „Rückgabeboxen“) erfolgt.“

Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber dem zur Rücknahme verpflichteten Unternehmen vorbehalten.

II. Anpassung der Verwendung des bekannten Symbols der durchgestrichenen Mülltonne

Für den stationären Einzelhandel wird ferner neu geregelt, dass bei der bestehenden Rücknahmepflicht für Altgeräte Unternehmen in ihrem Einzelhandelsgeschäft mit dem Symbol nach Anlage 3 in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsstandort der Elektrogeräte gut sichtbar darauf hinzuweisen haben, dass Elektroaltgeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen sind.

Das benannte Symbol ist wie folgt gestaltet:



In der Gesetzesbegründung werden Vorgaben zur Darstellung des zu verwendenden Symbols sowie Informationspflichten bezüglich des Rücknahmeprozesses erläutert. Dazu heißt es dort:

„Um bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Kenntnis über die Pflicht zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten im Sinne von § 10 Absatz 1 ElektroG zu stärken, sieht Absatz 3 vor, dass Vertreiber in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsstandort, also beispielsweise am Regal selbst, durch das Symbol nach Anlage 3 darüber zu informieren haben. Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne nach Anlage 3 ist unmittelbar neben der Preisauszeichnung zu platzieren. Das Symbol soll in Gestalt und Schriftgröße der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.“

Die konkrete Ausgestaltung bleibt auch hier dem zur Rücknahme verpflichteten Unternehmen vorbehalten. Die Pflichten hinsichtlich der Darstellung neben der Preisauszeichnung sowie hinsichtlich der Größe sind jedoch nicht als Bitte, sondern als rechtlicher „Umsetzungskorridor“ zu verstehen. Dieser wird auch von der Rechtsprechung in Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung gebracht werden.

C. Neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten im Fernabsatzhandel

Auch im Fernabsatzhandel (z. B. bei einem Onlineshop, Verkauf über Onlineverkaufsplattformen oder Verkaufskatalogen) wird neu geregelt, dass bei der bestehenden Rücknahmepflicht für Altgeräte Unternehmen „das Symbol nach Anlage 3a in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien auf den Seiten mit den entsprechenden Produkten oder vor oder bei der Bestellung gut sicht- und lesbar zu platzieren zu haben. Sie haben außerdem darüber zu informieren, wie die Abholung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und die Rücknahme nach § 17 Absatz 2 Satz 4 erfolgen.“

Neben den Informationspflichten zur Abholung und Rücknahme muss auch das folgende Symbol verwendet werden (**die konkreten Vorgaben zur Gestaltung entnehmen Sie bitte Punkt D. dieses Leitfadens**):



Dabei ist jedoch eine medienbezogene Anpassung erforderlich. Das bedeutet, dass die verschiedenen Verkaufsorte und -arten berücksichtigt werden müssen, beispielsweise die Verwendung von Apps zur Darstellung von Onlineshops auf mobilen Endgeräten. Dabei müssen die Merkmale „gut sichtbar“ und „gut lesbar“ erfüllt sein. Genauere Vorgaben enthält das Gesetz nicht. Es dürfte sinnvoll sein, die Darstellung auf der Produktdetailseite anzubringen oder zu einer Unterseite zu verlinken.

D. Kennzeichnung

Die Anlage 3 zum ElektroG gestaltet sich unverändert wie folgt:



Neu ist die Anlage 3a zum ElektroG, die sich wie folgt gestaltet:



Diese Darstellung ist zwingend so zu verwenden.

Zudem sieht das Gesetz folgende, ebenfalls zwingend anzuwendende, Formalien an das Symbol vor:

Mehrfarbige Verwendung

Das Logo ist vierfarbig auf weißem Fond abzubilden. Der Abstand vom Inhalt zum Dateirand beträgt 1,5 mal die Stärke des Pfeils. Die Buchstaben sind in Grau und das Zeichen in Grün abzubilden. Für die Farbanwendungen gilt: Vierfarbig nach Eurokala (4c): Grün-Anteil (cyan = 91 %, magenta = 18 %, yellow = 100 %, black = 4 %). Schwarz-Anteil (black = 80 %). Pantone (pant): Grün-Anteil (Pantone 3298). Schwarz-Anteil (black = 80 %). HKS (hks): Grün-Anteil (HKS 58 E). Schwarz-Anteil (black = 80 %).

Einfarbige Verwendung

Bei einfarbiger Verwendung des Logos werden die Buchstaben und der Grünanteil in 100 % Schwarz abgebildet

Übergangsvorschriften

Für die dargestellten neuen Kennzeichnungspflichten gilt eine Übergangsfrist mit Ende zum Ablauf des **30. Juni 2026**.

E. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Im Falle eines Verstoßes müssen Sie nicht nur mit einer Abmahnung rechnen, es handelt sich auch gleichzeitig um eine Ordnungswidrigkeit, die seitens der zuständigen Behörden mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Sparen Sie sich Zeit, Geld und Nerven, die eine Abmahnung kostet, indem Sie Ihre Werbung und den Onlineverkauf sorgfältig planen. Bei Fragen steht der WiW seinen Mitgliedern gerne zur Verfügung.